



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-24021

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Julia Raggl / R

Klappe 1451 Innsbruck, 08.11.2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.2016
zust. Referent: Ulrich Schoenbauer

Sehr geehrter Herr Dr. Schoenbauer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und verweist auf die bereits im Zuge der Konsultation der EU-Kommission über eine unverbindliche Richtlinie zu nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen (NFI-Reporting) geäußerten Feststellungen.

Durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz wird die Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung macht eine Änderung der relevanten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Aktien- und GmbH-Gesetzes notwendig. Bereits jetzt sind große Kapitalgesellschaften gemäß § 243 Abs 5 UGB verpflichtet, im Lagebericht *die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange* anzugeben. In Umsetzung der Richtlinie wird die Verpflichtung für große Gesellschaften, die von öffentlichem Interesse sind und im Jahresschnitt mehr als 500 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, zur Abgabe eines nichtfinanziellen Berichtes ab dem Geschäftsjahr 2017 nun in § 243b UGB festgeschrieben. § 243b UGB legt die Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den nichtfinanziellen Bericht auf den ersten Blick

detaillierter fest, indem bestimmte Angaben ausdrücklich aufgeschlüsselt werden. Wenn in § 243b Abs 3 Z 6 UGB bzw. gleichlautend in § 267a Abs 3 Z 6 UGB für Konzerne die Angabe der *wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind*, normiert wird, erscheint der Interpretationsspielraum doch weiterhin sehr groß.

Ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die gesetzliche Verpflichtung in Zukunft über eine bloße Image-Kampagne großer Unternehmen hinausgeht und mittelfristig auch Verbesserungen hinsichtlich ArbeitnehmerInnenmitbestimmung, Einkommensgerechtigkeit, diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umgang mit älteren ArbeitnehmerInnen oder LeiharbeiterInnen bringt, wird sich im Zuge der Evaluierung der zu veröffentlichenden Berichte zeigen. Abschließend weist die AK Tirol darauf hin, dass ein weiterer Anreiz für das Funktionieren einer umfassenden und substantiellen Sozialberichterstattung auch dadurch geschaffen werden könnte, wenn etwa bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder bei der Zuteilung von Fördergeldern diese nichtfinanziellen Leistungskriterien verpflichtend in die Bewertung einfließen und als maßgebliches Entscheidungskriterium zählen.

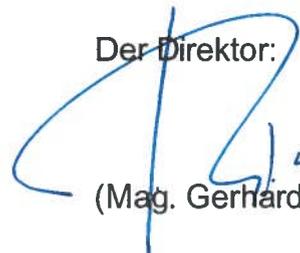
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)